

Dieser Artikel stammt von Stefanie Samland und wurde in 7/2004 unter der Artikelnummer 9444 auf den Seiten von jurawelt.com publiziert. Die Adresse lautet [www.jurawelt.com/artikel/9444](http://www.jurawelt.com/artikel/9444).

---

Stefanie Samland



## Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

*Das nachfolgende Skript stellt die verschiedenen Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht in Form von umfangreichen Prüfungsschemata für die Zulässigkeit vor. Als Buchtipp sei auf das Buch „Verfassungsprozessrecht“ von Hillgruber/Goos (C.F. Müller, Heidelberg 2004) verwiesen.*

# Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

## I. Allgemeines

- Antragsgrundsatz, § 23 I 1 BVerfGG
  - Entscheidungsumfang: grds. nur Entscheidung im Rahmen des Antrags, aber in der Praxis auch bei Antragsrücknahme teilweise Entscheidung des BVerfG  
→ Antragserfordernis nur Anstoßfunktion
- Bindungswirkung der Entscheidungen des BVerfG (§ 31 BVerfGG)
- das BVerfG kann auch gestalterisch tätig werden, z.B. Regelungsaufträge an den Gesetzgeber erteilen (§ 35 BVerfGG) oder verbindliche Interimsregelungen im Rahmen einer einstweiligen Anordnung erlassen
- Vorschlag außergerichtlicher Streitbeilegung an die Parteien ist verfassungswidrig, das BVerfG muss die Verfassung wahren und dem Rechteinhaber seine Rechte auch zusprechen
- Richter am BVerfG dürfen nicht zugleich einem Verfassungsorgan angehören (Art. 94 I 3 GG), Hochschullehrer des Rechts (§ 3 IV 1 BVerfGG) oder Beamter bzw. Richter sein (§ 101 I 1 BVerfGG)
- Zusammensetzung: 2 Senate mit je 8 Richtern (§ 2 BVerfGG)
- bei Stimmgleichheit kann ein Verfassungsverstoß nicht festgestellt werden → Antragsteller unterliegt
- Verfahren wird vom Bundesgesetzgeber festgelegt (Art. 94 II 1 GG)
- Zuständigkeit nur dort, wo diese ausdrücklich zugewiesen ist, z.B. in Art. 93, 100, 21 II 2 GG
- dem BVerfG kann auch die Entscheidung landesrechtlicher Verfassungsstreitigkeiten zugewiesen werden (Art. 99 GG), so hat z.B. Schleswig-Holstein auf eigene Verfassungsgerichtsbarkeit verzichtet (Art. 44 SchlHLV)

## II. Verfassungsbeschwerde (Art. 93 I Nr. 4a GG)

- Zweck der Verfassungsbeschwerde: Schutz subjektiver Rechte des Einzelnen → keine Popularklagen
- Annahme zur Entscheidung nötig (§ 93a BVerfGG), bei Vorliegen der Voraussetzungen kein Ermessen des Gerichts (§ 93a II BVerfGG: „Sie ist zur Entscheidung anzunehmen...“), Regelung des Verfahrens in §§ 93b-93d BVerfGG
  - § 93a II a) BVerfGG grundsätzliche Bedeutung: Aufwerfen einer Frage, die sich nicht ohne weiteres aus dem Grundgesetz beantworten lässt und noch nicht durch die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung geklärt oder die durch veränderte Verhältnisse erneut klärungsbedürftig geworden ist; über den Einzelfall hinausgehendes Interesse nötig
  - § 93a II b) BVerfGG zur Durchsetzung von Verfassungsrechten: geltend gemachte Verletzung der Verfassungsrechte hat besonderes Gewicht oder betrifft den Beschwerdeführer in existentieller Weise
- Entscheidungsinhalt (§ 95 BVerfGG): Feststellung der Grundrechtsverletzung sowie Aufhebung einer grundrechtsverletzenden Behörden- oder Gerichtsentscheidung und Rückverweisung der Sache an ein zuständiges Gericht bzw. Nichtigerklärung eines grundrechtswidrigen Gesetzes
  - BVerfGE 56, 249, 268: Das Verfahren „soll nicht nur nachträglich kontrollieren, sondern den Rechtsfrieden wieder herstellen und für die Zukunft Klarheit schaffen“.

- Zulässigkeitsvoraussetzungen (§§ 90-95 BVerfGG):
  - ordnungsgemäßer Antrag: §§ 23 I 1, 92 BVerfGG
    - schriftlich (auch Telefax oder Telegramm, nicht E-Mail)
    - in deutscher Sprache (§ 17 BVerfGG iVm. § 184 GVG)
    - mit Begründung (§§ 23 I 2, 92 BVerfGG)
  - Beschwerdefähigkeit: § 90 I BVerfGG → „jedermann“
    - Träger der gerügten Grundrechte oder grundrechtsgleichen Rechte
    - natürliche Personen: von der Zeugung bis zum Hirntod  
(Ausnahme: postmortaler Persönlichkeitsschutz)
    - Ausländer: keine Träger der Deutschen-Grundrechte, aber Art. 2 I GG
    - EU-Ausländer: gemeinschaftskonforme Auslegung geboten
    - juristische Personen: Art. 19 III GG – Träger der Grundrechte, die ihrem Wesen nach auf sie anwendbar sind, d.h., die nicht an die natürlichen Qualitäten des Menschen anknüpfen; nur inländische juristische Personen, d.h. tatsächlicher Sitz der Hauptverwaltung im Inland (EU-ausländische juristische Personen genießen wegen des Diskriminierungsverbotes im Ergebnis den gleichen Schutz, sind aber nicht Träger von Grundrechten), auf Staatsangehörigkeit der Mitglieder kommt es nicht an; ihrem Wesen nach anwendbar sind Grundrechte nicht auf grundrechtsverpflichtete juristische Personen (Vergleich mit Art. 1 III GG), maßgeblich ist das konkrete Rechtsverhältnis; Einzelfälle: gemischt-wirtschaftliche Unternehmen mit Staat und Privaten genießen unabhängig von Mehrheitsverhältnissen keinen Grundrechtsschutz, grundrechtsfähig sind jedoch öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten, soweit es um die Programmgestaltung geht, ebenso grundrechtsberechtigt sind Religionsgemeinschaften, Universitäten und politische Parteien; Art. 19 III GG gilt nur für Grundrechte, nicht für grundrechtsgleiche Rechte, hier ist der Träger jeweils durch Auslegung zu ermitteln
  - Prozessfähigkeit:
    - verfahrensfähig ist, wer selbst oder durch einen selbst gewählten Bevollmächtigten Verfassungsbeschwerde einlegen und in diesem Verfahren wirksame Verfahrenshandlungen vornehmen kann
    - abgelehnt z.B. bei Geisteskranken, die zu Verfahrenshandlungen nicht in der Lage sind, sowie Minderjährigen und juristischen Personen (für diese sind die Vertreter oder Vorstände prozessfähig)
  - Beschwerdegegenstand: § 90 I BVerfGG → „jeder Akt öffentlicher Gewalt“
    - Akt öffentlicher Gewalt ist jedes Tun und jedes Unterlassen der grundrechtsgebundenen Exekutive, Legislative und Judikative.
    - Gesetzgebung: alle Bundes- oder Landesgesetze mit abgeschlossenem Gesetzgebungsverfahren, also keine Gesetzesentwürfe
    - Exekutive: alle Akte vollziehender Gewalt, unabhängig der konkreten Rechtsgestaltung, auch Rechtsverordnungen und Satzungen
    - Rechtsprechung: Tenor von Gerichtsentscheidungen, Ausnahme: Verstoß gegen Persönlichkeitsrecht in Entscheidungsgründen; kein zulässiger Beschwerdegegenstand sind Entscheidungen des BVerfG
    - Akte der Europäischen Gemeinschaft: grds. zulässig, jedoch übt das BVerfG seine Entscheidungsgewalt nicht aus, solange der Schutz der Grundrechte auf Gemeinschaftsebene dem vom Grundgesetz gebotenen Grundrechtsschutz im Wesentlichen gleich ist

➤ Beschwerdebefugnis:

§ 90 I BVerfGG

- Behauptung, in einem Grundrecht oder grundrechtsgleichen Recht verletzt zu sein
- Möglichkeit der Grundrechtsverletzung: Verletzung scheidet aus, wenn offensichtlich keines der in § 90 I BVerfGG genannten Rechte betroffen oder der Schutzbereich nicht eröffnet ist, kein Eingriff vorliegt oder dieser ganz offensichtlich gerechtfertigt ist
- spezifische Verletzung von Grundrechten: Anwendung einer verfassungswidrigen Rechtsgrundlage, Nichtanwendung eines Grundrechts, fehlerhafte Anwendung eines Grundrechts, Verkennung der Bedeutung und Tragweite eines Grundrechts
- Akt der öffentlichen Gewalt muss geeignet sein, den Beschwerdeführer selbst, unmittelbar und gegenwärtig zu beeinträchtigen
- „selbst betroffen“ ist, wer bei Erhebung der Verfassungsbeschwerde durch den angegriffenen Akt öffentlicher Gewalt in eigenen Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten betroffen ist; z.B. Adressat der Norm, der Gerichtsentscheidung oder des Einzelaktes, Prozessstandschaft nicht möglich, anders „Parteien kraft Amtes“ (z.B. Testamentsvollstrecker), bei Rechtsübergang (z.B. durch Veräußerung bleibt Rechtsvorgänger beschwerdebefugt)
- „gegenwärtig betroffen“ ist, wer bei Erhebung der Beschwerde schon oder noch betroffen ist; bei Gesetzen liegt eine Betroffenheit schon vor, wenn klar abzusehen ist, dass und wie der Beschwerdeführer in der Zukunft von der Regelung betroffen sein wird; noch betroffen ist man, wenn die Grundrechtsbeeinträchtigung noch fortwirkt oder noch ein Interesse an ihrer Feststellung besteht
- „unmittelbare Betroffenheit“ liegt vor, wenn die angegriffene Norm direkt in grundrechtlich geschützte Positionen eingreift, ohne dass es noch einer Umsetzung, z.B. durch Vollzugsakt, bedarf; praktisch nur bei Rechtssatzverfassungsbeschwerden relevant; nicht zumutbar ist das Abwarten eines Vollzugsaktes bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

➤ Rechtswegerschöpfung:

§ 90 II 1 BVerfGG

- Ausschöpfung aller zur Verfügung stehenden und zumutbaren Möglichkeiten verwaltungsbehördlichen und fachgerichtlichen Rechtsschutzes
- grds. auch bei Rechtsnormen Verweisung auf Inzidentkontrolle durch Fachgerichte, außer bei Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren
- Ausnahme: Vorabentscheidung (§ 90 II 2 BVerfGG) bei allgemeiner Bedeutung oder schwerem, unabwendbarem Nachteil; jedoch nur, wenn Rechtsweg noch möglich und schon teilweise beschrritten (kein „Rettungsanker“ für versäumte Fristen oder Sachrügen)
- von allgemeiner Bedeutung ist eine Verfassungsbeschwerde, wenn die zu erwartende Entscheidung über den Einzelfall hinaus Klarheit über die Rechtslage in einer Vielzahl gleich gelagerter Fälle zu schaffen verspricht (z.B. Rechtsschreibreform-Entscheidung)
- schwere und unabwendbare Nachteile entstehen nur dann, wenn der mit der Erschöpfung des Rechtswegs verbundene Zeitaufwand über den allgemeinen Nachteil hinaus mit besonders schweren Folgewirkungen verbunden ist (z.B. bei Vollzug von Ausweisungen), denen im Rechtsweg nicht abgeholfen werden kann

- Frist: § 93 BVerfGG
  - grds. Frist von einem Monat, bei Gesetzen binnen eines Jahres
  - bei Jahresfrist keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand möglich
  - bei rückwirkend in Kraft tretenden Gesetzen gilt Frist ab Verkündung
- Rechtsschutzinteresse:
  - muss nicht nur bei Einlegung der Verfassungsbeschwerde, sondern auch noch bei Entscheidung des Gerichts vorliegen (keine Erledigung)

### III. Kommunalverfassungsbeschwerde (Art. 93 I Nr. 4b GG)

- Zulässigkeitsvoraussetzungen (§§ 90-95 BVerfGG):

- ordnungsgemäßer Antrag: §§ 23 I 1, 92 BVerfGG
  - schriftlich (auch Telefax oder Telegramm, nicht E-Mail)
  - in deutscher Sprache (§ 17 BVerfGG iVm. § 184 GVG)
  - mit Begründung (§§ 23 I 2, 92 BVerfGG)
  - dem Antrag muss ein wirksamer Beschluss des Gemeindegremiums zugrunde liegen (idR. des Bürgermeisters)
- Beschwerdefähigkeit: § 91 BVerfGG
  - Gemeinden und Gemeindeverbände
  - Gemeinden sind die demokratisch verfassten, rechtlich selbstständigen Gebietskörperschaften der untersten staatlichen Ebene, in deren Gebiet es keine weiteren Gebietskörperschaften gibt und deren Gebiet nicht identisch ist mit dem eines Bundeslandes
  - Gemeindeverband: alle Gebietskörperschaften zwischen Gemeinde und Land (weiter als „Kreis“)
  - Gebietskörperschaft: unmittelbares Verhältnis zwischen Personen, Fläche und hoheitlicher Gewalt
- Angriffsgegenstand: § 91 BVerfGG
  - Gesetze des Bundes und der Länder, auch Rechtsverordnungen
- Beschwerdebefugnis: § 91 BVerfGG
  - Behauptung, im Recht auf Selbstverwaltung gemäß Art. 28 II GG verletzt zu sein
  - Möglichkeit der Verletzung von Art. 28 II GG
  - eigene, gegenwärtige und unmittelbare Betroffenheit
  - „unmittelbare Betroffenheit“ liegt vor, wenn die angegriffene Norm die Gemeinde oder den Gemeindeverband in seiner Rechtsstellung ohne weiteren Vollzugsakt verändert
- Rechtswegerschöpfung: § 90 II 1 BVerfGG
  - Rechtsweg kann z.B. durch § 47 VwGO eröffnet sein
- Subsidiarität: § 91 BVerfGG
  - Vorrang der Gerichtsbarkeit der Landesverfassungsgerichte
  - bedeutsam beim Angriff von Landesgesetzen
  - Verdrängung des BVerfG, wenn Landesverfassungsgerichte einen gleichwertigen Rechtsschutz bieten können
- Frist: § 93 III BVerfGG
  - binnen eines Jahres

#### IV. Organstreitverfahren (Art. 93 I Nr. 1 GG)

- Entscheidungsinhalt (§ 67 BVerfGG): Feststellung des Verstoßes der angegriffenen Maßnahme oder des Unterlassens gegen die gerügten Verfassungsrechte des Antragstellers, ggf. Mitentscheidung einer relevanten Rechtsfrage
- Zulässigkeitsvoraussetzungen (§§ 63-67 BVerfGG):
  - ordnungsgemäßer Antrag: §§ 23 I 1, 64 II BVerfGG
    - schriftlich (auch Telefax oder Telegramm, nicht E-Mail)
    - in deutscher Sprache (§ 17 BVerfGG iVm. § 184 GVG)
    - mit Begründung (§§ 23 I 2, 64 II BVerfGG)
  - Parteifähigkeit: § 63 BVerfGG
    - kontradiktorisches Streitverfahren mit Antragsteller und Antragsgegner beide müssen parteifähig sein
    - parteifähig ist, wer nach § 63 BVerfGG (teilverfassungswidrig wegen „nur“) bzw. nach Rückgriff auf Art. 93 I Nr. 1 GG am Verfahren teilnehmen kann
    - parteifähig nach § 63 BVerfGG: Bundespräsident, Bundestag, Bundesrat, Bundesregierung und die im GG oder in der GOBT bzw. GOBR mit eigenen Rechten ausgestatteten Teile dieser Organe
    - auch Teil eines Organs kann Rechtsverletzung seines Organs geltend machen, deshalb muss „Teil“ eine bestimmte Größe ausmachen, nur gegeben, wenn die betreffende Gruppe durch das GG oder die GOen als ständige Gliederung oder dauerhafter Zusammenschluss eingerichtet ist, z.B. Fraktionen (§ 10 I 1 GOBT), Gruppen (§ 10 IV 1 GOBT) des Bundestages oder Ausschüsse
    - parteifähig nach Art. 93 I Nr. 1 GG: oberste Bundesorgane, also auch Bundesversammlung, Gemeinsamer Ausschuss, Bundesrechnungshof; andere Beteiligte mit eigenen Rechten aus dem GG oder den GOen, z.B. Abgeordnete, soweit sie sich auf abgeordnetenspezifische Rechte aus Art. 38 GG beziehen, Vermittlungsausschuss, Mitglieder von Bundesrat und Bundesregierung, Präsidenten von Bundestag und Bundesrat, politische Parteien
  - Angriffsgegenstand: § 64 I BVerfGG
    - Maßnahme oder Unterlassen des Antragsgegners
  - Antragsbefugnis: § 64 I BVerfGG
    - Behauptung der Verletzung oder unmittelbaren Gefährdung von eigenen Rechten oder von Rechten des Organs, dem der Antragsteller angehört (Prozessstandschaft)
    - verletztes Recht muss sich aus dem Grundgesetz ergeben, aber nicht solche Rechte, die eine Verfassungsbeschwerde ermöglichen
    - Möglichkeit der Rechtsverletzung genügt für Zulässigkeitsprüfung
  - Frist: § 64 III BVerfGG
    - binnen sechs Monaten nach Bekanntwerden der Maßnahme oder des Unterlassens; Ausschlussfrist
  - Rechtsschutzbedürfnis:
    - entfällt z.B. bei Antrag des Bundesrats auf Feststellung der Zustimmungsbedürftigkeit eines Bundesgesetzes, dem der Bundesrat zugestimmt hat

## V. Bund-Länderstreitverfahren (Art. 93 I Nr. 3 GG)

- Verweis auf entsprechende Anwendung der Vorschriften des Organstreitverfahrens in § 69 BVerfGG
- in der Praxis betreffen viele Streitigkeiten zwischen Bund und Ländern die Gesetzgebungskompetenzen, hierzu eignet sich die abstrakte Normenkontrolle, bei der Bundes- und Landesregierungen ebenfalls antragsberechtigt sind, wegen des weitergehenden Entscheidungsausspruches besser
- Entscheidungsinhalt (§ 69 iVm. § 67 BVerfGG): Feststellung des Verstoßes der angegriffenen Maßnahme oder des Unterlassens gegen gerügte Bestimmungen des Grundgesetzes
- Zulässigkeitsvoraussetzungen (§§ 68-70 BVerfGG):
  - ordnungsgemäßer Antrag: §§ 23 I 1, 69 iVm. 64 II BVerfGG
    - schriftlich (auch Telefax oder Telegramm, nicht E-Mail)
    - in deutscher Sprache (§ 17 BVerfGG iVm. § 184 GVG)
    - mit Begründung (§§ 23 I 2, 69 iVm. 64 II BVerfGG)
    - Antrag bestimmt Entscheidungszuständigkeit des BVerfG, daher auch Hilfsanträge zulässig
  - Partei- und Prozessfähigkeit: § 68 BVerfGG
    - kontradiktorisches Streitverfahren mit Antragsteller und Antragsgegner beide müssen parteifähig sein
    - parteifähig sind nur der Bund und die Länder, wegen Art. 93 I Nr. 4 GG jedoch kein Verfahren zwischen zwei Ländern möglich
    - prozessfähig sind die jeweiligen Regierungen
  - Angriffsgegenstand: § 69 iVm. § 64 I BVerfGG
    - Maßnahme oder Unterlassung des Antragsgegners
  - Antragsbefugnis: § 69 iVm. § 64 I BVerfGG
    - Behauptung der Verletzung oder unmittelbaren Gefährdung von eigenen Rechten aus dem Grundgesetz
    - Möglichkeit der Rechtsverletzung genügt für Zulässigkeitsprüfung
  - Vorverfahren: Art. 84 IV 2 GG
    - grds. kein Vorverfahren nötig, nur für Meinungsverschiedenheiten über die Ausführung von Bundesgesetzen als eigene Angelegenheit
    - Begehren des Bundes zur Klärung, ob ein Land ein Bundesgesetz mangelhaft ausführt muss erst durch Mängelrüge beim Bundesrat geltend gemacht werden
    - gegen Beschluss des Bundesrats ist Anrufung des BVerfG durch den Bund oder das betroffene Land binnen Monatsfrist möglich (§ 70 BVerfGG)
  - Frist: § 69 iVm. § 64 III BVerfGG
    - binnen sechs Monaten nach Bekanntwerden der Maßnahme oder des Unterlassens; Ausschlussfrist
    - lex specialis ist § 70 BVerfGG nach Mängelrüge beim Bundesrat
  - Rechtsschutzbedürfnis:
    - Wegfall des Beteiligtenstatus (z.B. durch Neugliederung der Länder) kann zum Wegfall des Rechtsschutzbedürfnisses führen
    - eine Wohlverhaltenszusage des Antragsgegners („wird nicht wieder vorkommen“) lässt Rechtsschutzbedürfnis nur entfallen, wenn sie ein Eingeständnis der Rechtsverletzung enthält und Wiederholungsgefahr vollständig ausgeschlossen ist

## VI. Abstraktes Normenkontrollverfahren (Art. 93 I Nr. 2 GG)

- Zweck des abstrakten Normenkontrollverfahrens: Integrität der Rechtsordnung
  - § 76 I Nr. 1 BVerfGG: objektives Beanstandungsverfahren zum Schutz der Verfassung
  - § 76 I Nr. 2 BVerfGG: objektives Rechtsbewahungsverfahren → Normbestätigungsverfahren
- kein konkreter anhängiger Rechtsstreit erforderlich → abstrakte Normenkontrolle
- Prüfungsmaßstab und Prüfungsumfang: Bundesrecht am Maßstab des Grundgesetzes, Landesrecht auch am Maßstab vorrangigen Bundesrechts; zu prüfen sind alle Aspekte der förmlichen und sachlichen Vereinbarkeit mit dem Prüfungsmaßstab; europarechtlich indiziertes Recht nur in dem Umfang, wie die Richtlinien dem nationalen Gesetzgeber Spielräume gelassen haben; Ausweitung der Prüfung auf weitere Normen des gleichen Gesetzes nach § 78 Satz 2 BVerfGG möglich → Durchbrechung des Grundsatzes *ne ultra petita*
- Entscheidungsinhalt (§ 78 BVerfGG): Feststellung der Vereinbarkeit oder Unvereinbarkeit der geprüften Norm mit dem Grundgesetz oder sonstigem Bundesrecht; Nichtigklärung bei Unvereinbarkeit *ex tunc* (seit Erlass bzw. Inkrafttreten der Norm, aber keine Rechtswirkung für in der Vergangenheit liegende Normvollzüge, § 79 II BVerfGG), ausnahmsweise auch Erklärung der Unvereinbarkeit ohne Nichtigklärung, dafür Regelungsauftrag an Gesetzgeber, wenn kompletter Wegfall der Norm noch stärker gegen die Verfassung verstößt; auch Vereinbarerklärung unter Vornahme einer verfassungskonformen Auslegung möglich
- Zulässigkeitsvoraussetzungen (§§ 76-79 BVerfGG):
  - Antragsberechtigung: § 76 BVerfGG
    - Bundesregierung, Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Bundestages
  - Prüfungsgegenstand: § 76 BVerfGG
    - alle geltenden (verkündeten) Bundes- und Landesrechtsnormen
    - unabhängig von Rangordnung, auch Satzungen, Gewohnheitsrecht, Geschäftsordnungen, Richterrecht, selbst vorkonstitutionelles Recht
    - präventive Normenkontrolle (nach Beschluss, aber vor Verkündung) bei Zustimmungsgesetzen zu völkerrechtlichen Verträgen möglich
  - Antragsgrund: Art. 93 I Nr. 2 GG
    - objektives Klarstellungsinteresse → „bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifel“, diese müssen konkret sein, objektives Vorliegen eines Kontrollbedürfnisses
    - objektives Rechtsschutzbedürfnis – bei Antrag auf Normverwerfung Überzeugung von der Nichtigkeit der zu überprüfenden Norm; bei Antrag auf Normbestätigung Geltendmachung der Gültigkeit der Norm und Nichtanwendung durch bestimmte Organe wegen Annahme des Verstoßes dieser Norm gegen Verfassungsrecht oder sonstiges Bundesrecht
  - Form: § 23 I 1 BVerfGG
    - schriftlich
- Unterfall der abstrakten Normenkontrolle in Art. 93 I Nr. 2a GG: Vereinbarkeit eines Bundesgesetzes mit den Voraussetzungen des Art. 72 II GG mit anderem Kreis von Antragstellern und engerem Prüfungsmaßstab

## VII. Konkretes Normenkontrollverfahren (Art. 100 I GG)

- Zweck des konkreten Normenkontrollverfahrens: Wahrung der Autorität des konstitutionellen Gesetzgebers



- nur im Rahmen eines konkreten Rechtsstreits möglich, Teil des Ausgangsrechtsstreits
- Entscheidungsinhalt (§§ 81, 82 I iVm. 78 BVerfGG): Feststellung der Unvereinbarkeit der Norm mit dem Grundgesetz oder vorrangigem Bundesrecht, ggf. Nichtigerklärung
- Zulässigkeitsvoraussetzungen (§§ 80-82 BVerfGG):
  - Vorlageberechtigung: Art. 100 I GG
    - Gericht in der Besetzung, in der es die Entscheidung treffen muss, für die die Vorlagefrage relevant ist
    - Vorlage kann nicht durch Prozessbeteiligte erzwungen werden
  - Prüfungsgegenstand: Art. 100 I GG
    - Bundes- oder Landesgesetze im formellen Sinne
    - nur nachkonstitutionelles Recht bzw. Landesrecht, das nach dem Bundesrecht erlassen wurde, gegen das es evtl. verstößt
    - Prüfung vorkonstitutionellen Rechts nur, wenn Bestätigungswille des Gesetzgebers aus dem Gesetz erkennbar
  - Entscheidungserheblichkeit: Art. 100 I GG
    - entscheidungserheblich ist eine Vorschrift nur dann, wenn die Endentscheidung von der Gültigkeit des für verfassungswidrig gehaltenen Gesetzes abhängt, wenn also das Gericht bei Ungültigkeit im Ergebnis anders entscheiden müsste als bei Gültigkeit der Norm
    - bzgl. der Entscheidungserheblichkeit hat das vorliegende Gericht die Aufklärungspflicht, ggf. ist eine Beweisaufnahme hierzu nötig
    - die Entscheidungserheblichkeit muss in der Vorlage hinreichend deutlich dargelegt werden, § 80 II BVerfGG
  - Rechtsüberzeugung: Art. 100 I GG
    - vorlegendes Gericht muss von der Verfassungswidrigkeit überzeugt sein
    - falls möglich, geht verfassungskonforme Auslegung der Vorlage vor
  - Form: § 23 I 1 BVerfGG
    - schriftlich

### VIII. Normenverikationsverfahren (Art. 100 II GG)

- Komplementärbestimmung zu Art. 25 GG → Entscheidung über Geltung einer völkerrechtlichen Regel im innerstaatlichen Rechtsraum
- Verfahrensbeitritt durch Bundestag, Bundesrat oder Bundesregierung möglich, § 83 II BVerfGG
- Entscheidungsinhalt: Feststellung der Geltung oder Nichtgeltung einer völkerrechtlichen Regel im innerstaatlichen Recht
- Zulässigkeitsvoraussetzungen (§§ 83-84 BVerfGG):
  - Vorlageberechtigung: Art. 100 II GG
    - Gericht in der Besetzung, in der es die Entscheidung treffen muss, für die die Vorlagefrage relevant ist
  - Vorlagegegenstand: Art. 100 II GG
    - Frage, ob eine Regel des Völkerrechts Bestandteil des Bundesrechts ist und ob sie unmittelbar Rechte und Pflichten des Einzelnen erzeugt (eine der beiden Fragen genügt für Zulässigkeit)

- Zweifel: Art. 100 II GG
  - auch schon, wenn das Gericht auf ernst zu nehmende objektive Zweifel stößt und nicht nur, wenn das Gericht selbst Zweifel hegt
- Entscheidungserheblichkeit: § 84 iVm. § 80 BVerfGG iVm. Art. 100 I GG
  - implizite Voraussetzung auch im Normenverifikationsverfahren
- Form: § 23 I 1 BVerfGG
  - schriftlich

## IX. Parteiverbotsverfahren (Art. 21 II GG)

- Vorverfahren mit Stellungnahme der entsprechenden Partei (§ 45 BVerfGG)
- Entscheidungsinhalt (§ 46 BVerfGG): Feststellung der Verfassungswidrigkeit und Auflösung der Partei, Verbot der Schaffung von Ersatzorganisationen, ggf. Einziehung des Vermögens
- vor der Entscheidung des BVerfG dürfen der Partei keine rechtlichen Nachteile entstehen, möglich aber Observation durch den Verfassungsschutz
- Zulässigkeitsvoraussetzungen (§§ 43-47 BVerfGG):
  - Antragsberechtigung: § 43 BVerfGG
    - Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung, für landesspezifische Partei auch Landesregierung
  - Antragsgegner: § 44 BVerfGG
    - inkriminierte Partei, vertreten durch ihre gesetzlichen Vertreter
  - Verfahrensgegenstand: Art. 21 II GG
    - Verfassungswidrigkeit der Partei wegen Ziel der Beeinträchtigung oder Beseitigung der freiheitlich demokratischen Grundordnung oder Gefährdung des Bestands der Bundesrepublik Deutschland
    - freiheitlich demokratische Grundordnung ist eine Ordnung, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt
    - grundlegende geschützte Prinzipien: Menschenrechte, Gewaltenteilung, Volkssouveränität, Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, Unabhängigkeit der Gerichte, Mehrparteienprinzip
    - das Ziel der Partei, die freiheitlich demokratischen Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen, muss durch aktiv kämpferische, aggressive Haltung zum Ausdruck kommen
    - Gefährdung des Bestands der Bundesrepublik durch Parteien mit anarchistischer oder rechtsnihilistischer Zielsetzung, die auf eine Zerstörung des Staates Bundesrepublik Deutschland aus sind
  - Form: § 23 I 1 BVerfGG
    - schriftlich

## X. Einstweilige Anordnung (Art. 32 BVerfGG)

- objektive Sicherungsfunktion, keine Vorwegnahme der Hauptsacheentscheidung
- Entscheidungsinhalt: vorläufige Regelung, nicht an Antrag gebunden, Wirkung für 6 Monate

- Zulässigkeitsvoraussetzungen (§ 32 BVerfGG):
  - Zuständigkeit des BVerfG:
    - Entscheidung in der Hauptsache muss in Zuständigkeit des BVerfG fallen, alle Verfahrensarten möglich
  - Antrag:
    - grds. kein Handeln von Amts wegen, Ausnahme höchstens im objektiven abstrakten Normenkontrollverfahren
  - Antragsberechtigung:
    - Antragsteller muss im Hauptsacheverfahren beteiligtenfähig (dort Antragsteller, Antragsgegner oder sonstiger Beteiligter) sein
  - Antragsbefugnis:
    - bei kontradiktorischem Hauptsacheverfahren muss Antragsteller den zu sichernden Anordnungsanspruch substantiiert geltend machen, insb. Darlegung des Anordnungsgrundes
  - Antragsinhalt:
    - Begrenzung durch den Streitgegenstand der Hauptsache, Rechtsfolge muss auch im Hauptsacheverfahren zulässig sein; Antragsinhalt kann aber auch sein, was nicht Inhalt der Entscheidung der Hauptsache ist, z.B. Außervollzugsetzen einer Norm
  - keine Vorwegnahme:
    - nur vorläufige Sicherung → Hauptsacheentscheidung darf nicht vorweggenommen werden
    - Ausnahme: wenn Hauptsacheentscheidung zu spät kommen würde und der Antragsteller in anderer Weise ausreichenden Rechtsschutz nicht mehr erlangen kann
  - Rechtsschutzbedürfnis:
    - vorrangige Inanspruchnahme der Fachgerichtsbarkeit
    - Ausnahmen: a) Unzumutbarkeit der Beschreitung des Rechtswegs, b) fachgerichtliche Klärung kann verfolgten Zweck nicht erreichen, c) bereits jetzt Dispositionen des Antragstellers durch die angegriffene Maßnahme oder Regelung, die später nicht mehr korrigierbar sind
    - entfällt auch, wenn Hauptsacheverfahren schnell genug entschieden werden kann bzw. inzwischen schon entschieden ist (Erledigung)
- Begründetheit der einstweiligen Anordnung:
  - strenger Maßstab:
    - Prüfung der Voraussetzungen nach strengem Maßstab, bei Aussetzung des Vollzugs von Gesetzen sogar besonders strenger Maßstab
  - Unzulässigkeit/Unbegründetheit:
    - einstweilige Anordnung darf nicht ergehen, wenn die Hauptsache unzulässig oder offensichtlich unbegründet (kein Gesichtspunkt erkennbar, der dem gestellten Antrag zum Erfolg verhelfen könnte) ist
  - Folgenabwägung:
    - bei offenem Ausgang des Hauptsacheverfahrens Abwägung der Folgen, die eintreten würden, wenn die einstweilige Anordnung nicht erginge, das Hauptsacheverfahren aber Erfolg hätte, gegenüber den Nachteilen, die entstünden, wenn die einstweilige Anordnung erlassen würde, sich das Hauptsacheverfahren aber als unbegründet erweisen würde
    - Antragsteller trägt Beweislast für die Notwendigkeit der einstweiligen Anordnung aus Gründen des gemeinen Wohls
    - Schwere des Nachteils reduziert sich, wenn dieser finanziell kompensierbar ist; rein wirtschaftliche Nachteile grds. nicht so erheblich, dass sie Aussetzung eines Normvollzugs rechtfertigen
  - Dringlichkeit:
    - vorläufige Regelung muss unaufschiebbar sein